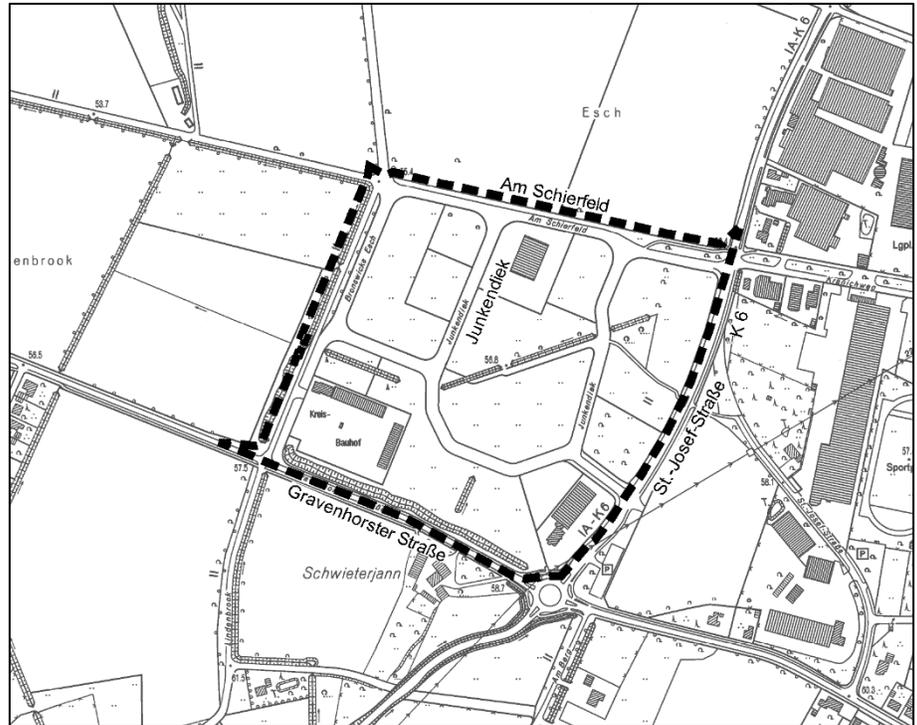


Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Schierloh“, 1. Änderung

Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 02.01.2019 bis 01.02.2019
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 27.12. 2018 ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet wurden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

<p>1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Wortlaut wiedergegeben.</p>
<p>1. Amprion GmbH</p>
<p><u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u></p>
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Schreiben vom 10.08.2018</u> Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Der Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen wurde bereits in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Maßstab 1 : 1000) vom Juli 2018 nachrichtlich eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Gegen die geplante Aufgabe von der festgesetzten Fuß-/Radweg-Verbindung innerhalb der als Ringschließung gebauten Straße „Junkendiek“ nördlich und außerhalb des Schutzstreifens bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bedingt durch die gepl. Aufgabe der Fuß-/Radwegverbindung „Junkendiek“ zum Kreisverkehr „Gravenhorster Straße“ und aufgrund der geplanten Nutzungsänderung des Schutzstreifens unserer Freileitung stimmen wir dem Änderungsverfahren unter folgenden Bedingungen zu: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Schutzstreifen der Freileitung wird weiterhin, wie geplant, von Bauwerken und Anpflanzungen freigehalten. Dieser Bereich kann als Verkehrsfläche oder Abstell-/Lagerfläche genutzt werden. Ggf. ist in Absprache mit dem zuständigen Leitungsbetrieb ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für den Höchstspannungsmast 437 erforderlich.

<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“ <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
-
<p>Gesamtabwägung: Die Anregung wird berücksichtigt. Der gewünschte Text wird als Hinweis Nr. 8 weitgehend wörtlich in den Offenlegungsentwurf übernommen.</p>
2. ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
-
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
-
<p>Gesamtabwägung: nicht erforderlich</p>
3. Deutsche Telekom Technik GmbH
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
<p><u>Schreiben vom 08.11.2018:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 Gewerbegebiet Schierloh bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p>

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Vielen Dank!

Abwägung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, finden jedoch keinen Niederschlag in den Planfestsetzungen.

Die genannten Leitungen befinden sich weit überwiegend im öffentlichen Verkehrsraum. Leitungen außerhalb dieser Flächen sollten grundbuchlich gesichert sein und bedürfen daher keiner Festsetzung im Bebauungsplan. Eine Kennzeichnung/Festsetzung aller Versorgungsleitungen im Plangebiet würde im Übrigen den Plan insgesamt kaum noch lesbar halten. Daher werden diese nur in besonderen Situationen vorgenommen.

Ein sachgerechter Umgang mit Versorgungsleitungen im öffentlichen Raum wird grundsätzlich über projektbezogene Abstimmungen zwischen der Stadt und den Versorgungsträgern gewährleistet.

Schreiben vom 09.01.2019:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesisicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Gewerbegebiet Schierloh bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind.

Diese versorgen die vorhandene Bebauung.

Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> Vielen Dank!

Gesamtabwägung: Die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise Nr. 3 + 4 berücksichtigen die Interessen der Deutschen Telekom GmbH hinreichend. Im Rahmen von relevanten Tiefbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum werden außerdem die Versorgungsträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen informiert bzw. im Vorfeld beteiligt.

4. EWE Netz GmbH

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

-
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
<p>Schreiben vom 08.01.2019vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen jeglicher Tiefbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum werden die Versorgungsträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen informiert bzw. im Vorfeld beteiligt.</p>
5. Filiago GmbH
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
-
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
-
Gesamtabwägung: nicht erforderlich
6. Handwerkskammer Münster
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
<p><u>Schreiben vom 23.08.2018:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung des o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.</p>
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
<p>Schreiben vom 30.01.2019im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.</p>

<p>Gesamtabwägung: nicht erforderlich</p>
<p>7. Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster</p>
<p><u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u></p>
<p><u>Schreiben vom 08.08.2018:</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 26.07.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>
<p><u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u></p>
<p>Schreiben vom 28.01.2019 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gewerbegebiet Schierloh", wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 27.12.2018 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung: Das Planungsziel der 1. Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung, um den Erweiterungsabsichten zweier im Gewerbegebiet angesiedelter Firmen entsprechen zu können. Zudem sollen die textlichen Festsetzungen, welche die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet definieren, auf der Basis des derzeit gültigen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Ibbenbüren angepasst werden. Wir begrüßen das Ziel, die gem. § 8 BauNVO in Gewerbegebieten und in § 9 BauNVO in Industriegebieten als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Nutzungsarten als unzulässig zu erklären, um zu gewährleisten, dass die Bauflächen ausschließlich einer typisch gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang regen wir an zu prüfen, ob die unter den textlichen Festsetzungen 1.2 aufgeführten unzulässigen Nutzungsarten explizit um die „Anlagen für sportliche Zwecke“ ergänzt werden sollten. Des Weiteren soll der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten am oben genannten Standort mit Blick auf den Schutz bestehender Einzelhandelsstrukturen in der Innenstadt generell ausgeschlossen werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Ausnahmen sollen nur für den sog. „Annex-Handel“ bestehen. Wir regen an, die textlichen Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen: Nicht zulässig sind im gesamten GE- und GI-Gebiet: Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Haupt-, Rand- und Nebensortimenten. Ausnahmsweise können im gesamten GE- und GI-Gebiet zugelassen werden: Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist und wenn zudem eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist, sowie wenn die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche erkennbar sind. Zulässig sind auch nur Verkaufsstellen, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung steht. Ein solcher Betrieb ist dann als Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>
<p>Gesamtabwägung: Die Anregung wird berücksichtigt und es wird eine entsprechende lila Eintragung in die textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>8. innogy SE – Sparte Vertrieb</p>
<p><u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u></p>
<p>-</p>
<p><u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u></p>
<p>-</p>
<p>Gesamtabwägung: nicht erforderlich</p>

9. Kreis Steinfurt, Der Landrat
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
Schreiben vom 13.08.2018: Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
Schreiben vom 31.01.2019 zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.
Gesamtabwägung: nicht erforderlich
10. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
Schreiben vom 13.08.2018: Bezügl. der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte, den Punkt 1.5 Werbeanlagen wie folgt zu ergänzen: Werbeanlagen sind gemäß 25/28 StrWG NW im 20-m-Bereich nicht erlaubt. Im 20m-40m-Bereich bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Landstraße. Bei evtl. Werbeanlagen am Gebäude ist der Straßenbaulastträger der L 594 in jedem Einzelfall zu beteiligen. Ich bitte, dieses in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Dies gilt auch für freistehende Werbeanlagen außerhalb der 20-m-Zone.
<u>Abwägung:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1.5 wird im Sinne des Landesbetriebes Straßenbau NRW in geänderter Formulierung in den Offenlegungsentwurf übernommen
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
Schreiben vom 24.01.2019 : bzgl. der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden durch die Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 594 geltend gemacht werden können, da die Änderung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.
Gesamtabwägung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, bedarf aber keiner Abwägung.
11. O2 Germany GmbH & Co. OHG
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
-
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
-
Gesamtabwägung: nicht erforderlich
12. Unitymedia NRW GmbH, Abtlg. Zentrale Planung
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
Schreiben vom 28.08.2018: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
Schreiben vom 08.01.2019: zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 28.08.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.
Gesamtabwägung: nicht erforderlich
13. Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
<u>Schreiben vom 22.08.2018:</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
-
Gesamtabwägung: nicht erforderlich
14. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
<u>Schreiben vom 31.07.2018:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Gewerbegebiet Schierloh“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
Schreiben vom 24.01.2019: in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbegebiet Schierloh“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.
Gesamtabwägung: nicht erforderlich
15. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung
<u>Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</u>
-
<u>Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (vom 02.01. bis 01.02.2019)</u>
Schreiben vom 29.01.2019: wir bedanken uns für Ihre Mail vom 27.12.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Schierloh“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden: Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Kundenstation „Schierloh-Pöhlitz“, sowie der Ortsnetzstation „Schierloh-14“ sind im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsflächen auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage.

Gesamtabwägung: Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis Nr. 3 berücksichtigt die Interessen der Westnetz GmbH hinreichend. Im Rahmen von relevanten Tiefbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum werden außerdem die Versorgungsträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen informiert bzw. im Vorfeld beteiligt.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB Aushang der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung im Zeitraum 30.07.2018 bis 29.08.2018

Es sind keine Eingaben seitens der Öffentlichkeit abgegeben worden.

Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Offenlegung keine Stellungnahmen eingegangen.